

Industriegewerkschaft Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

010 00 100 147 001 00

Bundesrepublik Deutschland

Industrie: Arbeiter
 Angestellte
 Auszubildende

Metallindustrie

Abschluß: 14.12.1979
gültig ab: 01.01.1980
kündbar zum: 1 Jahr

SCHLICHTUNGS- UND SCHIEDSVEREINBARUNG FÜR DIE METALLINDUSTRIE

Zwischen

- a) dem Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V. (nachstehend Gesamtmetall genannt), vertreten durch den Vorstand,
- b) den folgenden Mitgliedsverbänden von Gesamtmetall, nämlich
 - a) Verband der Metallindustrie Nordrhein-Westfalens e. V., Düsseldorf
 - b) Verband der Metallindustrie Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - c) Verein der Bayerischen Metallindustrie e. V., München
 - d) Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main
 - e) Arbeitgeberverband der Metallindustrie Hamburg-Schleswig-Holstein e. V.
 - f) Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V., Hannover
 - g) Arbeitgeberverband der Berliner Metallindustrie e. V., Berlin
 - h) Gruppe Württemberg-Hohenzollern
 - 1. Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e. V., Reutlingen
 - 2. Verband der Deutschen Uhrenindustrie e. V., VS-Schwenningen
 - 3. Fachvereinigung Waagenbau Württemberg-Hohenzollern, Albstadt
 - i) Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V., Bremen (korporativ angeschlossen Verband der Metallindustriellen des Nord-westlichen Niedersachsens e. V., Wilhelmshaven)
 - k) Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V., Freiburg
 - l) Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinessen e. V., Koblenz
 - m) Verband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes e. V., Saarbrücken
 - n) Verband der Pfälzischen Metallindustrie e. V., Neustadt/Weinstraße
 - o) Verband der Metallindustrie Osnabrück-Emsland e. V., Osnabrück

vertreten durch den zum Abschluß bevollmächtigten Vorstand von Gesamtmetall

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland
(nachstehend IG Metall genannt), vertreten durch den Vorstand, zugleich für
deren Bezirksleitungen und Verwaltungstellen,

andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Parteien dieser Vereinbarung bekunden den Willen, die zum Abschluß von
Tarifverträgen erforderlichen Verhandlungen mit dem Ziel der Verständigung zu
führen. Führen die Verhandlungen nicht zum Abschluß eines Tarifvertrages, so
kann das nachstehende Schlichtungsverfahren stattfinden. Es hat den Vorrang vor
gesetzlichen Schlichtungseinrichtungen.

Abschnitt I

Übermittlung von Forderungen und Aufnahme von Verhandlungen;
Verhalten nach Ablauf eines Tarifvertrages

§ 1

Übermittlung von Forderungen

Hat eine Tarifvertragspartei einen Tarifvertrag gekündigt, so ist sie verpflichtet,
Forderungen für den Neuabschluß der anderen Tarifvertragspartei spätestens vier
Wochen vor Ablauf des Tarifvertrages zu übermitteln. *)

§ 2

Aufnahme von Verhandlungen

Ist ein Tarifvertrag gekündigt, so sind die Tarifvertragsparteien verpflichtet,
Verhandlungen über den Neuabschluß des gekündigten Tarifvertrages spätestens
zwei Wochen vor Ablauf des Tarifvertrages aufzunehmen. *)

§ 3

Verhalten nach Ablauf eines Tarifvertrages

(1) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach Ablauf eines Tarifvertrages

während einer Frist von vier Wochen aus ihren Forderungen in diesen Tarifverhandlungen nicht zu streiken oder auszusperrten. *)

- (2) Hat die kündigende Tarifvertragspartei die Übermittlung der Forderungen innerhalb der in § 1 bestimmten Fristen unterlassen, so verlängert sich die im vorstehenden Absatz 1 bestimmte Frist um so viele Werktage, wie die Forderungen später übermittelt worden sind *)

*) Beispiele zur Fristberechnung siehe Anlage

- (3) Werden Forderungen zu dem gekündigten Tarifvertrag nachgereicht, so laufen die Fristen der §§ 1 und 2 dafür gesondert, es sei denn, die Tarifvertragsparteien beziehen sie in die Verhandlungen über die gemäß § 1 bereits gestellten Forderungen ein.
- (4) Aus der Festlegung dieser Fristen allein kann die Rechtmäßigkeit von Arbeitsniederlegungen nicht hergeleitet werden.
- (5) Die Parteien dieser Vereinbarung stimmen darin überein, daß die Dauer des Konfliktlösungszeitraums in erster Linie für Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen bestimmt ist. Für Fragen aus dem Mantel- und Rahmentarifbereich sind wegen der Kompliziertheit und des Umfangs der Materien üblicherweise längere Verhandlungszeiträume erforderlich. Da eine definitorische Abgrenzung nicht möglich ist, wurde auf die Festlegung entsprechend längerer Fristen verzichtet.

Abschnitt II

Allgemeine Schlichtung

§ 4

Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren

- (1) Ein Schlichtungsverfahren setzt voraus, daß Verhandlungen der Tarifvertragsparteien stattgefunden haben, aber gescheitert sind und die Schlichtungsstelle angerufen wird.
- (2) Die Verhandlungen sind gescheitert, wenn beide Tarifvertragsparteien dies gemeinsam feststellen oder eine Tarifvertragspartei die der anderen Tarifvertragspartei schriftlich erklärt oder eine Tarifvertragspartei schriftlich ablehnt, weiterzuverhandeln. Die Zustellung dieser schriftlichen Erklärung oder Ablehnung erfolgt durch Boten gegen Empfangsbestätigung.
- (3) Finden Verhandlungen nach Kündigung, aber während der Laufdauer eines Tarifvertrages statt und führen sie nicht zum Abschluß eines Tarifvertrages, so sind die Feststellungen, Erklärungen und Ablehnungen gemäß Absatz 2 bereits vor Beginn des tariflosen Zustandes zulässig.

- (4) Nach gescheiterten Verhandlungen können die Tarifvertragsparteien binnen einer Frist von zwei Werktagen gemeinsam die Schlichtungsstelle anrufen. Geschieht dies nicht, so kann die Schlichtungsstelle binnen einer weiteren Frist von einem Werktag von jeder Tarifvertragspartei einseitig angerufen werden. Die andere Tarifvertragspartei kann binnen einer Frist von zwei Werktagen nach Zugang erklären, ob sie sich dieser Anrufung anschließt. Schließt sie sich der Anrufung nicht an, findet ein Schlichtungsverfahren nicht statt.
- (5) Die Anrufung der Schlichtungsstelle erfolgt bei gemeinsamer Anrufung durch eine von beiden Tarifvertragsparteien unterzeichnete Erklärung oder durch aufeinander bezogene schriftliche Erklärungen der Tarifvertragsparteien gegenüber der anderen Tarifvertragspartei. Die einseitige Anrufung der Schlichtungsstelle sowie die Erklärung der anderen Tarifvertragspartei darüber, ob sie sich der einseitigen Anrufung anschließt, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Tarifvertragspartei.
- (6) Bei gemeinsamer Anrufung der Schlichtungsstelle durch eine von beiden Tarifvertragsparteien unterzeichnete Erklärung erfolgt die Fristwahrung nach Absatz 4 durch fristgerechte gemeinsame Unterzeichnung. Bei gemeinsamer Anrufung durch aufeinander bezogene Erklärungen der Tarifvertragsparteien sowie bei einseitiger Anrufung der Schlichtungsstelle mit Anschlußerklärung der anderen Tarifvertragspartei gelten die in Absatz 4 genannten Fristen als gewahrt durch fristgerechte Zustellung der Anrufungserklärung bzw. der Anschlußerklärung bei der anderen Tarifvertragspartei.

Für die Wirksamkeit der Erklärungen gilt § 21 mit der Maßgabe, daß die Tarifvertragsparteien Vorsorge zu treffen haben, daß während der Fristen für die einseitige Anrufung und für die Anschlußerklärung nach Absatz 4 und Satz 2 und 3 Erklärungen zugestellt und bestätigt werden können.

- (7) Nach gemeinsamer Anrufung der Schlichtungsstelle oder einseitiger Anrufung mit Anschlußerklärung sind die Tarifvertragsparteien verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

§ 5

Errichtung von Schlichtungsstellen

- (1) Zur Durchführung von Schlichtungsverfahren werden Schlichtungsstellen errichtet. Errichtung und Zuständigkeit regeln sich grundsätzlich nach dem räumlichen Geltungsbereich der Tarifverträge. Die Tarifvertragsparteien können hinsichtlich des räumlichen Zuständigkeitsbereiches der Schlichtungsstellen abweichende Vereinbarungen treffen, soweit nicht §14 Absatz 1 über die Schlichtung bei gemeinsamen Verhandlungen gilt.
- (2) Die Schlichtungsstellen setzen sich aus einem stimmberechtigten unparteiischen Vorsitzenden, einem nicht stimmberechtigten unparteiischen

Vorsitzenden und je zwei stimmberechtigten Parteibeisitzern zusammen. Auf Antrag einer Tarifvertragspartei erhöht sich die Zahl der stimmberechtigten Parteibeisitzern auf je drei.

- (3) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluß dieser Vereinbarung gemeinschaftlich für jede Schlichtungsstelle zwei geeignete Persönlichkeiten als unparteiische Vorsitzende auf die Dauer von zwei Jahren zu bestimmen.
- (4) Kommt eine gemeinschaftliche Bestimmung ausnahmsweise nicht zustande, so ist jede Tarifvertragspartei berechtigt, eine geeignete Persönlichkeit zu benennen. Nach der Benennung gelten beide Persönlichkeiten als von den Tarifvertragsparteien gemeinschaftlich bestimmt.
- (5) Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren haben die Tarifvertragsparteien erneut nach den Absätzen 3 oder 4 zu verfahren; wiederholte Bestimmung einer Persönlichkeit ist zulässig.
- (6) Jede Tarifvertragspartei kann die nach Absatz 3 bestimmte oder die nach Absatz 4 von ihr benannte Persönlichkeit abberufen. Dies gilt nicht nach der Anrufung bis zur Beendigung eines Schlichtungsverfahrens. Mit erfolgter Abberufung endet auch das Amt der anderen Persönlichkeit.
- (7) Sind die Tarifvertragsparteien gemäß § 4 Absatz 4 übereingekommen, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, so haben sie unverzüglich festzustellen, ob die bestimmten Persönlichkeiten für das Schlichtungsverfahren zur Verfügung stehen, und sodann unverzüglich durch Einigung oder Los zu bestimmen, welche der beiden bestimmten Persönlichkeiten in dem bevorstehenden Schlichtungsverfahren stimmberechtigter Vorsitzender ist.
- (8) Steht eine dieser Persönlichkeiten oder stehen beide Persönlichkeiten für das Schlichtungsverfahren nicht zur Verfügung, so haben beide Tarifvertragsparteien unverzüglich gemäß Absätzen 3, 4 oder 12 zu verfahren. In diesem Fall muß spätestens am dritten Werktag nach der Anrufung die Bestimmung der Persönlichkeiten und die Einigung bzw. die Losentscheidung gemäß Absatz 7 erfolgt sein. Die dadurch eingetretene Verzögerung wird nicht auf die für den Verfahrensablauf geltenden Fristen angerechnet.

Wird ein stimmberechtigter Vorsitzender nicht gemäß Absatz 3 oder Absatz 12 gemeinschaftlich bestimmt und benennt eine der Tarifvertragsparteien nicht gemäß Absatz 4 oder Absatz 12 eine geeignete Persönlichkeit, so ist die von der anderen Tarifvertragspartei benannte Persönlichkeit der stimmberechtigte Vorsitzende. Benennt keine der Tarifvertragsparteien eine geeignete Persönlichkeit, so ist das Schlichtungsverfahren mit dem Ablauf der in Satz 2 genannten Frist beendet.

- (9) Fällt der stimmberechtigte Vorsitzende während eines Schlichtungsverfahrens für dessen Dauer, mindestens jedoch für vier Werktage aus, so gilt Absatz 8 entsprechend. Die dort genannte Frist

beginnt an dem Tag, an dem die Verhinderung gemäß Satz 1 feststeht.

- (10) Ist der stimmberechtigte Vorsitzende während eines Schlichtungsverfahrens vorübergehend verhindert, so gilt das Verfahren für die Dauer der Verhinderung als ausgesetzt. Es ist spätestens am vierten Werktag nach dem Eintritt der Verhinderung fortzusetzen. Die Dauer der Aussetzung wird nicht auf die für den Verfahrensablauf festgelegten Fristen angerechnet.
- (11) Fällt der nicht stimmberechtigte Vorsitzende während eines Verfahrens aus, so können bei vorausgegangener gemeinschaftlicher Bestimmung die Tarifvertragsparteien gemeinschaftlich für die Dauer des Verfahrens einen Vertreter bestellen; entsprechend kann bei vorausgegangener einseitiger Benennung die für die Benennung des verhinderten unparteiischen Vorsitzenden zuständige Tarifvertragspartei einseitig einen Vertreter für die Dauer des Verfahrens bestellen.
- (12) Unbeschadet der Amtsdauer der nach den Absätzen 3 und 4 bestimmten Persönlichkeiten können die Tarifvertragsparteien für ein bestimmtes Schlichtungsverfahren andere Persönlichkeiten gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 bestimmen.

Bei Benennung gemäß Absatz 4 hat diese bis spätestens einen Werktag nach Scheitern der Verhandlungen zu erfolgen; wird das Scheitern einseitig erklärt, ist die Benennung spätestens mit dieser Erklärung vorzunehmen.

§ 6

Zusammentreten der Schlichtungsstelle

- (1) Beide Tarifvertragsparteien haben unverzüglich nach der Anrufung gemäß § 4 Absatz 4 sowie der Bestimmung des stimmberechtigten Vorsitzenden gemäß § 5 Absatz 7 oder 8
 - a) den stimmberechtigten Vorsitzenden und den nicht stimmberechtigten Vorsitzenden über den abschließenden Stand der Tarifverhandlungen und über ihren Standpunkt vorbereitend zu unterrichten
 - b) die Parteibeisitzer für das Schlichtungsverfahren gegenüber den Geschäftsstellen der Tarifvertragsparteien und gegenüber den beiden Vorsitzenden zu benennen.
- (2) Nach seiner Unterrichtung über die Benennung der Parteibeisitzer setzt der stimmberechtigte Vorsitzende den Termin für das Zusammentreten der Schlichtungsstelle fest und lädt den nicht stimmberechtigten Vorsitzenden, die Beisitzer und die Tarifvertragsparteien. Die Schlichtungsstelle muß spätestens am dritten Werktag nach der Unterrichtung des stimmberechtigten Vorsitzenden über die Benennung der Beisitzer beider Tarifvertragsparteien zusammentreten.

§ 7

Verfahren der Schlichtungsstelle

- (1) Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle werden von dem stimmberechtigten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.
- (3) Beschlüsse der Schlichtungsstelle werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Die Schlichtungsstelle ist auch dann zur Beschlußfassung berechtigt, wenn ein oder mehrere Beisitzer einer Tarifvertragspartei trotz ordnungsmäßiger Ladung ohne zwingenden Grund der Sitzung fernbleiben. Der stimmberechtigte Vorsitzende entscheidet, ob ein zwingender Grund vorliegt.

§ 8

Verhandlungen der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle hat sich durch Anhörung der anwesenden Parteivertreter über die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse zu unterrichten. Sie kann von den Parteien angebotene Auskünfte einholen, von den Parteien beigebrachte Unterlagen verwerten sowie von ihnen benannte Auskunftspersonen und Sachverständige laden und hören. Beschließt die Schlichtungsstelle, daß ein von einer Partei benannter Sachverständiger gehört werden soll, so muß, wenn die andere Partei es wünscht, auch ein von ihr benannter Sachverständiger gehört werden.
- (2) Bleibt eine Tarifvertragspartei in der Verhandlung ohne zwingenden Grund aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht der Anhörung genügt. Der stimmberechtigte Vorsitzende entscheidet, ob ein zwingender Grund vorliegt.
- (3) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Tarifvertragsparteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in ihrem Wortlaut niederzuschreiben und von den Vertretern der Tarifvertragsparteien zu unterzeichnen, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der Tarifvertragsparteien binnen einer angemessenen Frist. Wird der Vorbehalt der Zustimmung gemacht, so wird das Schlichtungsverfahren ausgesetzt. Wird die Zustimmung verweigert, so ist das Schlichtungsverfahren spätestens am dritten Werktag nach der Zustimmungsverweigerung fortzusetzen.
- (4) Die Tarifvertragsparteien können gemeinsam die Schlichtungsstelle ersuchen, durch Beschluß das Schlichtungsverfahren auszusetzen, um eine Einigung untereinander herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so

endet das Schlichtungsverfahren mit der beiderseitigen Annahme des Verhandlungsergebnisses.

Erklärt eine Tarifvertragspartei der anderen Tarifvertragspartei und dem stimmberechtigten Vorsitzenden, daß eine Einigung außerhalb des Schlichtungsverfahrens nicht erzielt werden kann, so ist das Schlichtungsverfahren spätestens am dritten Werktag nach Eingang dieser Erklärung bei dem stimmberechtigten Vorsitzenden fortzusetzen. Die Zeit von der Aussetzung bis zum Wiedertzusammentritt der Schlichtungsstelle wird auf die für den Verfahrensablauf bestimmte Frist in § 9 Absatz 1 nicht angerechnet.

§ 9

Einigungsvorschlag

- (1) Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll die Schlichtungsstelle binnen fünf Werktagen nach dem Zusammentreten (§ 6) den Tarifvertragsparteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten, der sämtliche Streitpunkte umfassen soll. Bei Fällen besonderer Schwierigkeit kann die Schlichtungsstelle durch Beschluss diese Frist einmalig um höchstens drei Werktage verlängern.
- (2) Der Einigungsvorschlag ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen. Er ist von dem stimmberechtigten Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Den Tarifvertragsparteien ist bei der Verkündung eine Abschrift des Vorschlages auszuhändigen und zur Annahme oder Ablehnung des Vorschlages eine Frist zu setzen, die sechs Werktage nicht überschreiten darf.
- (3) Die Erklärung über Annahme oder Ablehnung ist von jeder Tarifvertragspartei gegenüber der anderen Tarifvertragspartei und dem stimmberechtigten Vorsitzenden der Schlichtungsstelle schriftlich abzugeben. Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der gesetzten Frist bedeutet Ablehnung.
- (4) Der durch beide Tarifvertragsparteien angenommene Einigungsvorschlag ist unverzüglich von den Tarifvertragsparteien zu unterzeichnen; er hat die Wirkung eines Tarifvertrages.
- (5) Die Tarifvertragsparteien können im voraus vereinbaren, einen Vorschlag der Schlichtungsstelle anzunehmen. Sie können dies davon abhängig machen, daß der Einigungsvorschlag einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird; Absatz 4 findet Anwendung. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so gelten für diesen Einigungsvorschlag die Absätze 2 bis 4. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (6) Wenn die Schlichtungsstelle nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 einen Einigungsvorschlag unterbreitet oder wenn der Einigungsvorschlag mindestens von einer Tarifvertragspartei abgelehnt wird, so ist das

Schlichtungsverfahren ergebnislos beendet.

§ 10

Kosten des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt jede Tarifvertragspartei zur Hälfte.
- (2) Die Entschädigung der Beisitzer trägt die sie benennende Tarifvertragspartei. Ebenso trägt jede Tarifvertragspartei die Kosten der von ihr benannten Auskunftspersonen und Sachverständigen.

Abschnitt III

Schlichtung während Streik und Aussperrung

§ 11

Schlichtungsverfahren während Streik und Aussperrung

Kommen während eines Streiks oder einer Aussperrung die streitenden Tarifvertragsparteien überein, ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel der Beilegung des Streites durchzuführen, so gelten für dieses Verfahren die folgenden Bestimmungen (§§ 12 und 13).

§ 12

Errichtung einer besonderen Schlichtungsstelle während Streik und Aussperrung

- (1) Für Schlichtungsverfahren während eines Streiks oder einer Aussperrung wird eine besondere Schlichtungsstelle für alle unter die Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung fallenden Tarifbereiche errichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem stimmberechtigten unparteiischen Vorsitzenden, einem nicht stimmberechtigten Vorsitzenden und je drei stimmberechtigten Parteibeisitzern zusammen.
- (3) Gesamtmetall und der Vorstand der IG Metall verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluß dieser Vereinbarung für die besondere Schlichtungsstelle gemeinschaftlich zwei geeignete Persönlichkeiten für das Amt des unparteiischen Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren zu bestimmen.

- (4) Kommt eine gemeinschaftliche Bestimmung ausnahmsweise nicht zustande, so ist sowohl Gesamtmetall als auch der Vorstand der IG Metall berechtigt, eine geeignete Persönlichkeit zu benennen. Nach der Benennung gelten beide Persönlichkeiten als von Gesamtmetall und dem Vorstand IG Metall gemeinschaftlich bestimmt.
- (5) Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren haben Gesamtmetall und der Vorstand der IG Metall erneut nach den Absätzen 3 oder 4 zu verfahren; wiederholte Bestimmung einer Persönlichkeit ist zulässig.
- (6) Gesamtmetall und der Vorstand der IG Metall können die nach Absatz 3 bestimmte oder die nach Absatz 4 von ihr benannte Persönlichkeit abberufen. Dies gilt nicht nach der Anrufung bis zur Beendigung eines Schlichtungsverfahrens. Mit erfolgter Abberufung endet auch das Amt der anderen Persönlichkeit.
- (7) Sind die Tarifvertragsparteien übereingekommen, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, so haben Gesamtmetall und der Vorstand der IG Metall unverzüglich festzustellen, ob die bestimmten Persönlichkeiten für das Schlichtungsverfahren zur Verfügung stehen, und sodann unverzüglich durch Einigung oder Los zu bestimmen, welche der beiden bestimmten Persönlichkeiten in dem bevorstehenden Schlichtungsverfahren stimmberechtigter Vorsitzender ist.
- (8) Steht eine dieser Persönlichkeiten oder stehen beide Persönlichkeiten für das Schlichtungsverfahren nicht zur Verfügung, so haben Gesamtmetall und der Vorstand der IG Metall unverzüglich gemäß Absätzen 3, 4 oder 12 zu verfahren. In diesem Fall muß spätestens am dritten Werktag nach der Anrufung die Bestimmung der Persönlichkeiten und die Einigung bzw. die Losentscheidung gemäß Absatz 7 erfolgt sein. Die dadurch eingetretene Verzögerung wird nicht auf die für den Verfahrensablauf geltenden Fristen angerechnet. Wird ein stimmberechtigter Vorsitzender nicht gemäß Absatz 3 oder Absatz 12 gemeinschaftlich bestimmt und benennt eine der Spitzenorganisationen nicht gemäß Absatz 4 oder Absatz 12 eine geeignete Persönlichkeit, so ist die von der anderen Spitzenorganisation benannte Persönlichkeit der stimmberechtigte Vorsitzende.

Benennt keine der Spitzenorganisationen eine geeignete Persönlichkeit, so ist das Schlichtungsverfahren mit dem Ablauf der in Satz 2 genannten Frist beendet.

- (9) Fällt der stimmberechtigte Vorsitzende während eines Schlichtungsverfahrens für dessen Dauer, mindestens jedoch für vier Werktage aus, so gilt Absatz 8 entsprechend. Die dort genannte Frist beginnt an dem Tag, an dem die Verhinderung gemäß Satz 1 feststeht.
- (10) Ist der stimmberechtigte Vorsitzende während eines Schlichtungsverfahrens vorübergehend verhindert, so gilt das Verfahren für die Dauer der Verhinderung als ausgesetzt. Es ist spätestens am vierten Werktag nach dem Eintritt der Verhinderung fortzusetzen. Die Dauer der Aussetzung wird nicht auf die für den Verfahrensablauf festgelegten Fristen angerechnet.

- (11) Fällt der nicht stimmberechtigte Vorsitzende während eines Verfahrens aus, so können bei vorausgegangener gemeinschaftlicher Bestimmung (Absatz 3) die Spitzenorganisationen gemeinschaftlich für die Dauer des Verfahrens einen Vertreter bestellen; entsprechend kann bei vorausgegangener einseitiger Benennung die für die Benennung des verhinderten unparteiischen Vorsitzenden zuständige Spitzenorganisation einseitig einen Vertreter für die Dauer des Verfahrens bestellen.
- (12) Unbeschadet der Amtsdauer der nach den Absätzen 3 und 4 bestimmten Persönlichkeiten können Gesamtmetall und der Vorstand der IG Metall für ein bestimmtes Schlichtungsverfahren andere Persönlichkeiten gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 bestimmen.
- (13) Solche Persönlichkeiten, die bereits für das Amt eines unparteiischen Vorsitzenden in einer allgemeinen Schlichtungsstelle (§ 5 Absatz 3 und 9) bestimmt sind, sollen nicht für das Amt eines unparteiischen Vorsitzenden in der besonderen Schlichtungsstelle bestimmt werden.

§ 13

Zusammentreten, Verfahren und Verhandlung der besonderen Schlichtungsstelle

- (1) Sind die streitenden Tarifvertragsparteien während eines Streiks oder einer Aussperrung übereingekommen, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, so haben Gesamtmetall und der Vorstand der IG Metall unverzüglich nach der Bestimmung des stimmberechtigten Vorsitzenden gemäß § 12 Absatz 7 oder 8
 - a) den stimmberechtigten Vorsitzenden und den nicht stimmberechtigten Vorsitzenden über den Stand des Streits und über die Standpunkte der an diesem Streit beteiligten Tarifvertragsparteien vorbereitend zu unterrichten,
 - b) wechselseitig sowie gegenüber den beiden Vorsitzenden die Parteibeisitzer zu benennen; von den Benannten soll je einer dem Vorstand der IG Metall und dem Vorstand von Gesamtmetall angehören.
- (2) Nach seiner Unterrichtung über die Benennung der Parteibeisitzer setzt der stimmberechtigte Vorsitzende den Termin für das Zusammentreten der besonderen Schlichtungsstelle fest und lädt den nicht stimmberechtigten Vorsitzenden, die Beisitzer und die Tarifvertragsparteien. Die besondere Schlichtungsstelle muß spätestens am dritten Werktag nach der Unterrichtung des stimmberechtigten Vorsitzenden über die Benennung der beiderseitigen Parteibeisitzer zusammentreten.
- (3) Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Verhandlungen der

besonderen Schlichtungsstelle die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- § 7 (Verfahren der Schlichtungsstelle)
- § 8 (Verhandlungen der Schlichtungsstelle)
- § 9 Absätze 1 bis 4 und Absatz 6 (Einigungsvorschlag)
- § 10 (Kosten des Schlichtungsverfahrens).

Abschnitt IV

Schlichtung bei gemeinsamen Verhandlungen

§ 14

Errichtung einer gemeinsamen Schlichtungsstelle

- (1) Zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach Scheitern gemeinsamer Verhandlungen wird eine gemeinsame Schlichtungsstelle errichtet. Verhandlungen sind gemeinsam, wenn die IG Metall Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses gebündelter Tarifverträge mit allen oder mindestens zwei Dritteln der an der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung beteiligten regionalen Arbeitgeberverbände führt und diese im Rahmen von Gesamtmetall gemeinsam verhandeln.

Für Schlichtungsverfahren nach Satz 1 finden folgende Vorschriften der Abschnitte I und II dieser Vereinbarung Anwendung:

- § 1 (Übermittlung von Forderungen)
- § 2 (Aufnahme von Verhandlungen)
- § 3 (Verhalten nach Ablauf des Tarifvertrages)
- § 4 (Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren)
- § 6 (Zusammentreten der Schlichtungsstelle)
- § 7 (Verfahren der Schlichtungsstelle)
- § 8 (Verhandlungen der Schlichtungsstelle)
- § 10 (Kosten des Schlichtungsverfahrens).

- (2) Erklärungen der streitenden Tarifvertragsparteien in gemeinsamen Schlichtungsverfahren werden mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten von Gesamtmetall und dem Vorstand der IG Metall abgegeben und entgegengenommen.

§ 15

Zusammensetzung der gemeinsamen Schlichtungsstelle

- (1) Die gemeinsame Schlichtungsstelle setzt sich aus einem stimmberechtigten unparteiischen Vorsitzenden, einem nicht stimmberechtigten unparteiischen Vorsitzenden und je drei stimmberechtigten Parteibeisitzern zusammen.
- (2) Der Vorstand der IG Metall und Gesamtmetall verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluß dieser Vereinbarung für die gemeinsame Schlichtungsstelle gemeinschaftlich zwei geeignete Persönlichkeiten für das Amt des unparteiischen Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren zu bestimmen.
- (3) Kommt eine gemeinschaftliche Bestimmung ausnahmsweise nicht zustande, so ist sowohl der Vorstand der IG Metall als auch Gesamtmetall berechtigt, eine geeignete Persönlichkeit zu benennen. Nach der Benennung gelten beide Persönlichkeiten als vom Vorstand der IG Metall und Gesamtmetall gemeinschaftlich bestimmt.
- (4) Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren haben der Vorstand der IG Metall und Gesamtmetall erneut nach den Absätzen 2 oder 3 zu verfahren; wiederholte Bestimmung einer Persönlichkeit ist zulässig.
- (5) Jede Spitzenorganisation kann die nach Absatz 2 bestimmte oder die nach Absatz 3 von ihr benannte Persönlichkeit abberufen. Dies gilt nicht nach der Anrufung bis zur Beendigung eines Schlichtungsverfahrens. Nach erfolgter Abberufung endet auch das Amt der anderen Persönlichkeit.
- (6) Sind der Vorstand der IG Metall und Gesamtmetall gemäß § 4 Absatz 4 übereingekommen, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, so haben sie unverzüglich festzustellen, ob die bestimmten Persönlichkeiten für das Schlichtungsverfahren zur Verfügung stehen, und sodann unverzüglich durch Einigung oder Los zu bestimmen, welche der beiden bestimmten Persönlichkeiten in dem bevorstehenden Schlichtungsverfahren stimmberechtigter Vorsitzender ist.
- (7) Steht eine dieser Persönlichkeiten oder stehen beide Persönlichkeiten für das Schlichtungsverfahren nicht zur Verfügung, so haben der Vorstand der IG Metall und Gesamtmetall unverzüglich gemäß Absätzen 2, 3 oder 11 zu verfahren. In diesem Fall muß spätestens am dritten Werktag nach der Anrufung die Bestimmung der Persönlichkeiten und die Einigung bzw. die Losentscheidung gemäß Absatz 6 erfolgt sein. Die dadurch eingetretene Verzögerung wird nicht auf die für den Verfahrensablauf geltenden Fristen angerechnet.

Wird ein stimmberechtigter Vorsitzender nicht gemäß Absatz 2 gemeinschaftlich bestimmt und benennt eine der Spitzenorganisationen nicht gemäß Absatz 3 eine geeignete Persönlichkeit, so ist die von der anderen Spitzenorganisation benannte Persönlichkeit der stimmberechtigte Vorsitzende. Benennt keine der Spitzenorganisationen eine geeignete Persönlichkeit, so ist das Schlichtungsverfahren mit dem Ablauf der in Satz 2 genannten Frist beendet.

- (8) Fällt der stimmberechtigte Vorsitzende während eines Schlichtungsverfahrens für dessen Dauer, mindestens jedoch für vier

Werktage aus, so gilt Absatz 7 entsprechend. Die dort genannte Frist beginnt an dem Tag, an dem die Verhinderung gemäß Satz 1 feststeht.

- (9) Ist der stimmberechtigte Vorsitzende während eines Schlichtungsverfahrens vorübergehend verhindert, so gilt das Verfahren für die Dauer der Verhinderung als ausgesetzt. Es ist spätestens am vierten Werktag nach dem Eintritt der Verhinderung fortzusetzen. Die Dauer der Aussetzung wird nicht auf die für den Verfahrensablauf festgelegten Fristen angerechnet.
- (10) Fällt der nicht stimmberechtigte Vorsitzende während eines Verfahrens aus, so können bei vorausgegangener gemeinschaftlicher Bestimmung (Absatz 2) der Vorstand der IG Metall und Gesamtmetall gemeinschaftlich für die Dauer des Verfahrens einen Vertreter bestellen; entsprechend kann bei vorausgegangener einseitiger Benennung (Absatz 3) die für die Benennung des verhinderten unparteiischen Vorsitzenden zuständige Spitzenorganisation einseitig einen Vertreter für die Dauer des Verfahrens bestellen.
- (11) Unbeschadet der Amtsdauer der nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Persönlichkeiten können der Vorstand der IG Metall und Gesamtmetall für ein bestimmtes Schlichtungsverfahren andere Persönlichkeiten gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 bestimmen.

Bei Benennung gemäß Absatz 3 hat diese bis spätestens einen Werktag nach Scheitern der Verhandlungen zu erfolgen; wird das Scheitern einseitig erklärt, ist die Benennung spätestens mit dieser Erklärung vorzunehmen.

§ 16

Einigungsvorschlag

- (1) § 9 Absätze 1 bis 5 findet Anwendung. Der Einigungsvorschlag der gemeinsamen Schlichtungsstelle ergeht für den Bereich aller an den gemeinsamen Verhandlungen beteiligten Tarifträger. Die Annahme oder Ablehnung kann nur gemeinsam und einheitlich für alle beteiligten Tarifträger erklärt werden.
- (2) Wenn die gemeinsame Schlichtungsstelle nicht innerhalb der Frist des § 9 Absatz 1 einen Einigungsvorschlag unterbreitet oder wenn der Einigungsvorschlag durch Erklärung gemäß Absatz 1 abgelehnt wird, so ist das gemeinsame Schlichtungsverfahren ergebnislos beendet.

Abschnitt V

Schiedsgericht

§ 17

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Zur Erledigung aller Streitigkeiten aus der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung zwischen den an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien wird unter Ausschluß des Rechtsweges die Einsetzung eines Schiedsgerichts vereinbart.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten aus der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung, insbesondere über Streitigkeiten aus dem Wortlaut, dem Inhalt, der Auslegung und der Anwendung sowie hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung.
- (3) Das Schiedsgericht ist berechtigt, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung durch eine Partei dieser Vereinbarung gegen diese eine Vertragsstrafe von höchstens 1.000.000 DM festzusetzen, die gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist.
- (4) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Parteien gegeneinander wegen einer Verletzung der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung ist, vorbehaltlich des Absatzes 5, ausgeschlossen.
- (5) Hat das Schiedsgericht im einzelnen Fall eine Entscheidung gemäß Absatz 2 gegen eine Partei erlassen und setzt diese Partei ihr vertragswidriges Verhalten trotz der Zustellung (§ 19 Absatz 6 Sätze 5 und 6) der Entscheidung des Schiedsgerichts schuldhaft fort, oder handelt sie nach Zustellung des ergangenen Schiedsspruches diesem schuldhaft zuwider, so steht der anderen Partei der Rechtsweg offen.
- (6) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, daß ein auf der Grundlage des Absatzes 2 ergangener Schiedsspruch für Rechtsstreitigkeiten aus der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung unter den Parteien wie auch für die Mitglieder und die Mitglieder der Mitglieder der Parteien vor den Gerichten bindende Wirkung hat.

§ 18

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, sowie je zwei Beisitzern, die jeweils

von Gesamtmetall und dem Vorstand der IG Metall benannt werden. Für das Amt des unparteiischen Vorsitzenden und des Vertreters bestimmen Gesamtmetall und der Vorstand der IG Metall unverzüglich nach Abschluß dieser Vereinbarung gemeinschaftlich zwei geeignete Persönlichkeiten. Der Vorsitzende wird sodann unverzüglich durch das Los ausgewählt; die andere Persönlichkeit bekleidet das Amt des Vertreters. Ein Jahr nach dieser Auswahl wechseln sich die beiden Persönlichkeiten im Amt ab. Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren haben Gesamtmetall und der Vorstand der IG Metall gemeinschaftlich erneut zwei geeignete Persönlichkeiten für das Amt des unparteiischen Vorsitzenden und des Vertreters zu bestimmen; wiederholte Bestimmung ist zulässig. Sodann ist gemäß den Sätzen 3 und 4 zu verfahren.

- (2) Das Amt des unparteiischen Vorsitzenden und des Vertreters endet mit der Neubestimmung gemäß Absatz 1 Satz 5, durch langfristigen oder entgeltigen Ausfall oder durch gemeinsamen Widerruf von Gesamtmetall und des Vorstandes der IG Metall. Wenn das Amt einer der bestimmten Persönlichkeiten während laufender Amtszeit durch langfristigen oder endgültigen Ausfall oder durch gemeinsamen Widerruf von Gesamtmetall und des Vorstandes der IG Metall endet, so haben Gesamtmetall und der Vorstand der IG Metall gemeinschaftlich eine andere geeignete Persönlichkeit zu bestimmen, die für den Rest der Amtszeit an die Stelle der ausgefallenen Persönlichkeit tritt. Bei nur vorübergehender Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Amt für die Dauer der Verhinderung von dem Stellvertreter ausgeübt.

§ 19

Verfahren

- (1) Die Anrufung des Schiedsgerichts liegt der Partei der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung ob, die eine Entscheidung im Sinne von § 17 Absatz 2 herbeizuführen beabsichtigt. Jede Partei kann das Schiedsgericht auch dann anrufen, wenn nur einzelne ihrer Mitglieder behaupten, von einer Streitigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 betroffen zu sein. Die Anrufung hat unverzüglich nach Kenntniserlangung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Sachverhalts zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Kenntniserlangung. Die Zurücknahme der Anrufung ist zulässig.
- (2) Die Anrufung wird in doppelter Ausfertigung durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung von Gesamtmetall und an den Vorstand der IG Metall vorgenommen. Diese übermitteln dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts binnen zwei Werktagen nach Zugang Zweitschriften des Anrufungsschreibens und sind bei der Einberufung des Schiedsgerichts behilflich. Die Beisitzer von Gesamtmetall und der IG Metall sind binnen zwei Werktagen nach Zugang des Anrufungsschreibens zu benennen.
- (3) Das Schiedsgericht hat spätestens am dritten Werktag nach Zugang der Zweitschriften bei dem Vorsitzenden zusammenzutreten. Der Vorsitzende

lädt die Parteien und die Beisitzer zur Verhandlung.

- (4) Die vertragsschließenden Parteien sind verpflichtet, sich auf das Schiedsgerichtsverfahren einzulassen. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Beschlüsse des Schiedsgerichts werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kein Mitglied des Schiedsgerichts darf sich der Stimme enthalten. Das Schiedsgericht ist auch dann zur Beschlussfassung berechtigt, wenn ein oder mehrere Beisitzer von Gesamtmetall oder der IG Metall trotz ordnungsmässiger Ladung ohne zwingenden Grund der Sitzung fernbleiben oder wenn eine Partei trotz ordnungsmässiger Ladung unentschuldigt in der Sitzung nicht vertreten ist. Der Vorsitzende entscheidet, ob ein zwingender Grund vorliegt.
- (5) Das Schiedsgericht hat durch Anhörung der anwesenden Parteivertreter die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse zu klären. Es kann von den Parteien angebotene Auskünfte einholen, von den Parteien beigebrachte Unterlagen verwerten sowie von ihnen benannte Auskunftspersonen und Sachverständige laden und hören. Beschließt das Schiedsgericht, daß ein von einer Partei benannter Sachverständiger gehört werden soll, so muß, wenn die andere Partei es wünscht, auch ein von ihr benannter Sachverständiger gehört werden.
- (6) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb von fünf Werktagen nach seinem Zusammentreten zu fällen. Das Schiedsgericht kann durch einstimmigen Beschluss diese Frist verlängern. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Er muß schriftlich begründet werden. Jeder der an dem Streit beteiligten Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. In eiligen Fällen hat das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei eine schriftliche Ausfertigung des Schiedsspruchs ohne Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein vorab zuzustellen. Über die Verteilung der Kosten des Schiedsverfahrens auf die Parteien entscheidet das Schiedsgericht.

Abschnitt VI

Gemeinsame Bestimmungen

§ 20

Rechte der Mitglieder

Die Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung begründet Rechte und Pflichten ausschließlich unter den abschließenden Parteien. Hat das Schiedsgericht jedoch im einzelnen Fall eine Entscheidung gemäß § 17 Absatz 2 gegen eine Partei erlassen und setzt diese Partei ihr vertragswidriges Verhalten trotz der Zustellung

(§ 19 Absatz 6 Sätze 5 und 6) der Entscheidung des Schiedsgerichts schuldhaft fort, oder handelt sie nach Zustellung des ergangenen Schiedsspruchs diesem schuldhaft zuwider, so entstehen auch für die Mitglieder bzw. die Mitglieder der Mitglieder der abschließenden Parteien Rechte aus dieser Vereinbarung, und zwar auch für die Zeit vor Erlaß des Schiedsspruchs. Für die Geltendmachung von Rechten der Mitglieder bzw. der Mitglieder der Mitglieder vor den Gerichten hat der Schiedsspruch bindende Wirkung.

§ 21

Form und Wirksamkeit von Erklärungen

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist, sind die im Rahmen dieser Vereinbarung abzugebenden Erklärungen einer Tarifvertragspartei an die andere, an die Schlichtungsstelle, an das Schiedsgericht oder an deren Vorsitzende und umgekehrt bei Abwesenheit des Empfängers schriftlich abzugeben. Schriftliche Erklärungen sind per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung oder durch Fernschreiben zuzustellen. Bei fernschriftlichen Erklärungen ist deren voller Wortlaut vom Absender nachträglich brieflich zu bestätigen. Für den Nachweis des Zugangs fernschriftlicher Erklärungen ist fernschriftliche Bestätigung des Eingangs erforderlich.
- (2) Sofern eine Tarifvertragspartei der anderen Tarifvertragspartei mitteilt, daß sie nicht über einen eigenen, von ihr besetzten Fernschreiber verfügt, so sind ihr gegenüber schriftliche Erklärungen nur per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.
- (3) Erklärungen werden in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Erklärungsempfänger zugehen.
- (4) Eine entgegen diesen Vorschriften abgegebene Erklärung ist unwirksam.
- (5) Als Werktage im Sinne dieser Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung gelten alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage. § 193 BGB findet für den Ablauf von Fristen und für die Abgabe von Willenserklärungen an einem Sonnabend keine Anwendung.

§ 22

- (1) Diese Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung vom 12. Mai 1964 in der Fassung vom 1. Oktober 1973.

Die Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der

Geschäftsstelle von Gesamtmetall bzw. dem Vorstand der IG Metall zu erklären. Die Kündigungserklärung wird mit dem Zugang gemäß § 130 BGB wirksam. Sie kann nur mit Wirkung für und gegen alle an dieser Vereinbarung Beteiligten von Gesamtmetall und dem Vorstand der IG Metall abgegeben und entgegengenommen werden.

- (2) Die Parteien der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung verpflichten sich, auch während der Laufdauer dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten, wenn sich hierfür aus der praktischen Anwendung dieses Abkommens, insbesondere aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichts, die Notwendigkeit ergibt.
- (3) Hat ein Schlichtungs- oder Schiedsverfahren vor dem Außerkrafttreten der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung bereits begonnen, so ist es dennoch nach dieser Vereinbarung zu Ende zu führen.
- (4) Mit dem Inkrafttreten der Neufassung dieser Vereinbarung am 01. Januar 1980 enden die Ämter der unparteiischen Vorsitzenden aller Schlichtungsstellen und sind neu zu besetzen.

Köln/Frankfurt, den 14. Dezember 1979

Industriegewerkschaft Metall
für die
Bundesrepublik Deutschland
- Vorstand -

Unterschrift

Gesamtverband der
metallindustriellen
Arbeitgeberverbände e.V.
- Vorstand -

Unterschrift

DOKUMENTATION

Zwischen

- a) dem Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e.V. (nachstehend Gesamtmetall genannt), vertreten durch den Vorstand,
- b) den folgenden Mitgliedsverbänden von Gesamtmetall, nämlich
 - a) Verband der Metallindustrie Nordrhein-Westfalens e.V., Düsseldorf
 - b) Verband der Metallindustrie Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
 - c) Verein der Bayerischen Metallindustrie e.V., München
 - d) Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e.V., Frankfurt am Main
 - e) Arbeitgeberverband der Metallindustrie Hamburg – Schleswig-Holstein e.V., Hamburg
 - f) Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e.V., Hannover
 - g) Arbeitgeberverband der Berliner Metallindustrie e.V., Berlin
 - h) Gruppe Württemberg-Hohenzollern
 - 1. Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e.V., Reutlingen
 - 2. Verband der Deutschen Uhrenindustrie e.V., VS-Schwenningen
 - 3. Fachvereinigung Waagenbau Württemberg-Hohenzollern, Albstadt
 - i) Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e.V., Bremen
 - (korporativ angeschlossen Verband der Metallindustriellen des Nordwestlichen Niedersachsens e.V., Wilhelmshaven)
 - k) Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e.V., Freiburg
 - l) Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinessen e.V., Koblenz
 - m) Verband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes e.V., Saarbrücken
 - n) Verband der Pfälzischen Metallindustrie e.V., Neustadt/Weinstraße

o) Verband der Metallindustrie Osnabrück-Emsland e.V., Osnabrück

vertreten durch den zum Abschluß bevollmächtigten Vorstand von
Gesamtmetall

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,
(nachstehend IG Metall genannt), vertreten durch den Vorstand, zugleich für
deren Bezirksleitungen und Verwaltungsstellen,

andererseits,

wird zu der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung vom 01. Januar 1980
folgende Dokumentation festgestellt:

- (1) Die Parteien der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung geben ihre
Rechtsstandpunkte in bezug auf die Auslegung des Begriffes
„Kampfmaßnahme“ durch das Bundesarbeitsgericht nicht auf.
- (2) Im Falle der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat die
Streikurabstimmung während seiner Dauer bis zur Verkündung eines
Einigungsvorschlages in der Praxis keine Bedeutung. Gleiches erwarten die
Parteien für die Dauer der Frist gemäß § 3.
- (3) Durch die Bestimmungen des § 3 werden die unterschiedlichen Auffassungen
zu Streik und Aussperrung, insbesondere auch zu Artikel 29 Absatz 5 der
Hessischen Verfassung, nicht berührt. Die Parteien sind sich jedoch einig,
daß hieraus keine Zweifel an der Gültigkeit der Schlichtungs- und
Schiedsvereinbarung hergeleitet werden können.

Köln/Frankfurt, den 14. Dezember 1979

Industriegewerkschaft Metall
für die
Bundesrepublik Deutschland
- Vorstand -

Unterschrift

Gesamtverband der
metallindustriellen
Arbeitgeberverbände e. V.
- Vorstand -

Unterschrift

Anlage

Beispiele für die Berechnung der Fristen gemäss den §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 und 2 der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung

	1. Beispiel	2. Beispiel	3. Beispiel	4. Beispiel	5. Beispiel (zu § 3 Abs. 2)
Ablauf des gekündigten Tarifvertrages	Donnerstag, 31.1.	Sonnabend, 30.4.	Sonntag, 31.5.	Montag, 5.7.	Donnerstag, 31.1.
Fristende für Übermittlung der Forderungen gemäß § 1 (4 Wochen vor Ablauf des TV)	Donnerstag, 3.1.	Sonnabend, 2.4. ¹⁾	Montag, 4.5. ²⁾	Dienstag, 8.6. ³⁾	Donnerstag, 3.1.
Übermittlung der Forderungen	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht	fristgerecht	Sonnabend, 5.1.
Fristende für Aufnahme der Verhandlungen gem. § 2 (2 Wochen vor Ablauf des TV)	Donnerstag, 17.1.	Sonnabend, 16.4.	Montag, 18.5. ²⁾	Montag, 21.6.	Donnerstag, 17.1.
Fristende für Friedenspflicht gem. § 3 Abs. 1 (4 Wochen nach Ablauf des TV)	Donnerstag, 28.2.	Sonnabend, 28.5.	Montag, 28.6. ²⁾	Montag, 2.8.	Sonnabend, 1.3. ⁴⁾
	Fristablauf in allen Fällen um 24.00 Uhr des angegebenen Tages				

- 1) Da in § 21 Abs. 5 der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung die Anwendung des § 193 BGB auf Fristabläufe, die auf einen Sonnabend fallen, ausgeschlossen worden ist, verbleibt es in diesem Beispiel bei dem Fristablauf am Sonnabend. Entsprechendes gilt, wenn die Fristen der §§ 2 und 3 an einem Sonnabend enden.

- 2) Da das Fristende auf einen Sonntag fällt, verlängert sich die Frist gemäss § 193 BGB auf den nächsten Werktag = Montag.
- 3) Montag, der 7.6., auf den rechnerisch das Fristende fallen würde, soll in diesem Beispiel ein gesetzlicher Feiertag sein (hier beispielhaft Pfingstmontag). Da das Fristende auf einen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist gemäss § 193 BGB auf den nächsten Werktag = Dienstag.
Entsprechendes gilt, wenn die Fristen der §§ 2 und 3 an einem Feiertag enden.
- 4) Da die Forderungen zwei Werktage nach Ablauf der Frist gem. § 1 übermittelt worden sind, verlängert sich die Dauer der Friedenspflicht gem. § 3 Absatz 2 ebenfalls um 2 Werktage.